

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 1. Juli 2015

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehältlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 15 Personen erteilt.
2. Leistungsziele und Indikatoren 2016

Der Antrag des Stadtrates, die Liste der Produkte festzusetzen, wird genehmigt.
Der Antrag der RGPK, den Indikator D.1.1 "Termineinhaltung" zu streichen und die Nummerierung der Indikatoren D.1.2 bis D.1.4 entsprechend anzupassen, wird genehmigt.
Im Übrigen werden die Ziele und Indikatoren der Produktgruppen gemäss Antrag des Stadtrates festgesetzt.

Adliswil, 2. Juli 2015

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident: Der Ratsschreiber:

Hanspeter Clesle Benjamin Wyttenbach

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.